

Absender:

**Verwaltungsgericht**

**Stuttgart**

Postfach 10 50 52

**70044 Stuttgart**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

*(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)*

01.04.21

Aktenzeichen

14 K 1591/21

Postleitzahl u. Ort

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

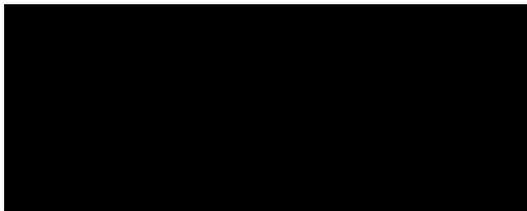
Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall



# VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Verwaltungsgericht Stuttgart - Postfach 105052 - 70044 Stuttgart



Stuttgart, 30.03.2021  
Durchwahl: 0711/6673-  
Aktenzeichen: 14 K 1591/21  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsrechtssache  
Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co.KG  
gegen Stadt Heilbronn  
wegen Auskunft nach dem VIG,  
hier: vorläufiger Rechtsschutz**

Anlage(n): Schriftsatz vom 29.03.2021  
Beiladungsbeschluss

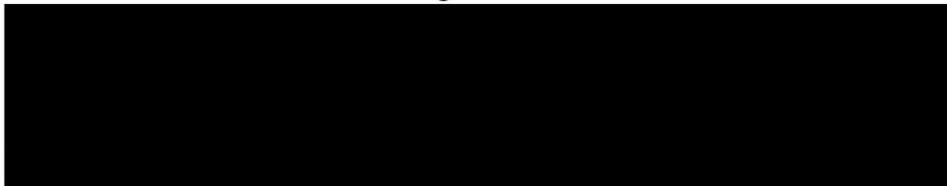
Mit dem beiliegenden Beschluss werden Sie zu diesem Verfahren beigeladen, etwaige Schriftsätze und Anlagen sind in 4-facher Fertigung zu übersenden.

Die bisher eingegangenen Schriftsätze werden zu Ihrer Information übersandt.

Durch die Beiladung erhalten Sie die Stellung eines am Rechtsstreit Beteiligten. Alle Entscheidungen des Gerichts in dieser Sache sowie die Schriftsätze der übrigen Beteiligten werden Ihnen künftig mitgeteilt; zu etwaigen Terminen werden Sie geladen.

Sie erhalten Gelegenheit sich bis zum 23.04.2021 zu äußern.

Auf richterliche Anordnung



**Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.**

Dienstgebäude:  
Augustenstraße 5  
70178 Stuttgart

☎ Vermittlung (0711) 6673 - 0  
☎ Telefax (0711) 6673-6801 u. 6970

S-Bahnhaltestelle „Feuersee“  
Ausgang Silberburgstraße

Parkmöglichkeiten bei Gericht  
sind nicht vorhanden.

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Funktionszeit – bitte auch bei Anrufen beachten - Mo. – Do.: 9:00 Uhr - 15.30 Uhr, Fr.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co.KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Riedl,  
Grundackerstraße 20, 74076 Heilbronn

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Kanzlei KWG Rechtsanwälte [REDACTED]  
Wilhelm-Breckow-Allee 15, 51643 Gummersbach, Az: 235/21(3) DB01/rh

gegen

Stadt Heilbronn,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Markplatz 7, 74072 Heilbronn, Az: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021

- Antragsgegnerin -

wegen Auskunft nach dem VIG,  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch den Richter Roth als Berichter-  
statter

am 30. März 2021

beschlossen:

[REDACTED] wird zu dem Verfahren bei-  
geladen.

Die Beiladung ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Roth

Beglaubigt:

[REDACTED]

+49 2261 601460

144 759/21

**KWG**

RECHTSANWÄLTE

KWG Rechtsanwälte Weyland · Grube · Schöllmann · Pitzer · Konnertz-Häußler Partnerschaft mbB  
Postfach 10 04 52 · D-51604 GummersbachVerwaltungsgericht Stuttgart  
Postfach 105052  
70044 Stuttgart

Verwaltungsgericht

29. März 2021

Stuttgart

Prof. Gerd Weyland\*  
Prof. Dr. Markus Grube\*  
Hildegard Schöllmann\*  
Dr. Alexander Pitzer\*  
Dr. Christlne Konnertz-Häußler, LL.M.\*  
Dr. Katrin Eckhoff  
Anna Mehlmann  
Dr. Hanno Koerfer  
Demila Biscevic

\*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15  
D-51643 Gummersbach  
Telefon +49 2261 6014-0  
Telefax +49 2261 6014-60  
info@kwg.eu  
www.kwg.euKooperationspartner Büro Brüssel:  
Jens Karsten, LL.M.  
RechtsanwaltAvenue de la Renaissance 1  
B-1000 Bruxelles  
Telefon +32 2739 6268  
Telefax +32 2740 2032

Vorab per Telefax: (0711) 6673-6801

**Eilt! Bitte sofort vorlegen!**

Unser Zeichen: 215/21 (3) DB01/rh

29.03.2021

**Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes**

der Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH &amp; Co. KG, Grundäckerstr. 20, 74078 Heilbronn, vertreten durch die vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Riedl

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: KWG Rechtsanwälte,  
Wilhelm-Breckow-Allee 15,  
51643 Gummersbach,

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, handelnd durch die Stadt Heilbronn, Ordnungsamt,  
Bahnhofstraße 2, 74072 Heilbronn

– Antragsgegner –

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)  
hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Weyland · Grube · Schöllmann · Pitzer · Konnertz-Häußler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | Sitz Gummersbach | AG Essen PR 4785

Empfangszeit 29. März 2021 19:22 Nr. 6838

+49 2261 601460

Hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Antragstellerin vertreten. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht werden wir umgehend nachreichen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird bis dahin anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

1. die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin am 29.03.2021 erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, anzuordnen,

hilfsweise

festzustellen, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 29.03.2021 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, aufschiebende Wirkung hat,

äußerst hilfsweise

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem VIG-Antragsteller die in den Kontrollberichten enthaltenen Informationen nicht oder nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden,

2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Wir bitten darum, dem Antragsgegner bis zur Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren aufzugeben, vom Vollzug hinsichtlich des streitgegenständlichen Bescheides abzusehen.

## SACHVERHALT

Dem Antragsgegner, eine deutsche Lebensmittelüberwachungsbehörde, liegt der Antrag einer Privatperson (im Folgenden: VIG-Antragsteller) nach dem Verbraucherinformationsgesetz vor, der auf die Gewährung von bestimmten Auskünften gerichtet ist. Bei den begehrten Auskünften handelt es sich um Informationen aus dem Überwachungsverhältnis, welches zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner besteht. So begehrt der VIG-Antragsteller die Information, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb der Antragstellerin stattgefunden haben. Des Weiteren wird beim Antragsgegner die Herausgabe von Informationen darüber, ob es bei den beiden letzten Betriebskontrollen zu „Beanstandungen“ gekommen ist, beantragt. Für diesen Fall ist der Antrag gestellt, den/die entsprechenden Kontrollbericht/e herauszugeben. Der VIG-Antragsteller stützt seinen vermeintlichen Anspruch auf § 2 Abs. 1 VIG.

+49 2261 601460

Bei dem vorliegenden Auskunftsbegehren nach dem Verbraucherinformationsgesetz handelt es sich nicht um eine „reguläre“ Antragstellung. Der Antrag wurde vielmehr über eine von foodwatch e. V. und „FragDenStaat“ zur Verfügung gestellte „Mitmach-Plattform“ namens „Topf Secret“ generiert. Diese Internetplattform fordert Verbraucherinnen und Verbraucher auf, mittels eines von den Initiatoren erstellten Formschreibens eine automatisierte Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz bei der jeweils für einen bestimmten Lebensmittelbetrieb zuständigen Behörde zu stellen, vgl. <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/>. Auf diese Weise wurden bereits über 40.000 derart automatisiert generierte VIG-Anfragen bei so gut wie allen zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Die VIG-Antragstellenden werden von den Initiatoren aufgefordert, die Antwort der Behörde und insbesondere gegebenenfalls herausgegebene amtliche Kontrollberichte auf der Internetplattform für jedermann einsehbar zu veröffentlichen. Seit dem 14.12.2020 nimmt die Kampagne „Topf Secret“ unter dem Slogan „Mission Fleisch“ Unternehmen aus der Fleischbranche in den Fokus.

Der VIG-Antragsteller stellte am 30.12.2020 auf Grundlage der Kampagne „Topf Secret Mission Fleisch“ einen Antrag nach dem VIG an den Antragsgegner. Der Antragsgegner sah von einer Anhörung der Antragstellerin vor dem Hintergrund eines zeitlich früheren aber identischen Antrags auf Grundlage genannter Kampagne ab, da im Rahmen dieses zeitlich früheren Antrages die Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt. Die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin nahmen für diese gegenüber dem Antragsgegner dennoch mit Schreiben vom 23.02.2021 Stellung.

Am 12.03.2021 erließ der Antragsgegner den als **Anlage ASt. 1** beigefügten Bescheid unter dem Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, (im Folgenden: der Bescheid vom 12.03.2021 bzw. der Bescheid) und gab dem Antrag des VIG-Antragstellers in dem im Tenor des Bescheides genannten Umfang statt. Am 16.03.2021 ging der Bescheid in Kopie den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu.

Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich, dass der Antragsgegner davon ausgeht, dass es sich bei den auskunftsbegehrten Informationen um solche i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG handelt („nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen“), sodass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG ein gegen die Auskunftsgewährung eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2021 Widerspruch gegen den Bescheid vom 12.03.2021 eingelegt (**Anlage ASt. 2**). Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Antragstellerin in erster Linie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des erhobenen Widerspruchs und letztlich – unabhängig von spezifischen Verfahrensfragen – die Verhinderung des nicht revidierbaren Vollzugs des Inhalts des angegriffenen Bescheides ohne dessen Überprüfung zumindest seitens der Widerspruchsbehörde.

+49 2261 601460

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### A. Antrag nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig und begründet.

#### I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig; die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist statthaft, da der in der Hauptsache statthafte Widerspruch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Vorliegend geht der Antragsgegner von einem Fall der festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG aus. Der in Rede stehende Bescheid ist an den VIG-Antragsteller gerichtet und regelt die Herausgabe von Informationen aus dem Überwachungsverhältnis zwischen dem Antragsgegner und der Antragstellerin an diesen. Gegen die Informationsherausgabe an den VIG-Antragsteller auf Grundlage des streitgegenständlichen Bescheides vom 12.03.2021 wehrt sich die Antragstellerin. Der Bescheid vom 12.03.2021 stellt insofern einen an den VIG-Antragsteller gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt dar, sodass vorliegend ein Fall des § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegeben ist.

Die Antragstellerin ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da sie sich wegen der Herausgabe von Informationen über angebliche festgestellte nicht zulässige Abweichungen in ihrem Betrieb auf ihr grundrechtlich geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sowie auf ihre Berufsfreiheit aus Art. 12 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG berufen kann, vgl. u. a. VG Karlsruhe Beschl. v. 16.9.2019 – 3 K 5407/19, BeckRS 2019, 27103 Rn. 15, beck-online; VG Düsseldorf Beschl. v. 7.6.2019 – 29 L 1226/19, BeckRS 2019, 11823 Rn. 18, 19, beck-online; VG Aachen Beschl. v. 17.6.2020 – 8 L 250/20, BeckRS 2020, 18041 Rn. 4, beck-online; VG Bremen Beschl. v. 27.11.2020 – 4 V 1051/20, BeckRS 2020, 33339 Rn. 19, beck-online. Insbesondere kann die Herausgabe von Informationen über vermeintliche nicht zulässige Abweichungen im Betrieb der Antragstellerin zu einer Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG führen, vgl. VG Sigmaringen Beschl. v. 18.4.2019 – 10 K 1068/19, BeckRS 2019, 12476 Rn. 6, beck-online.

+49 2261 601460

## II. Begründetheit

Der Antrag ist begründet. Die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin erhobenen Widerspruchs ist antragsgemäß anzuordnen.

Gemäß §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. Die gerichtliche Entscheidung über den Antrag im vorläufigen Rechtsschutz ergeht auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Die Interessenabwägung beruht dabei maßgeblich auf den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, vorliegend auf die Erfolgsaussichten des erhobenen Widerspruchs gegen den gegenständlichen Bescheid vom 12.03.2021. Sofern der angegriffene Bescheid nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, da an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse besteht.

Vorliegend überwiegt nach summarischer Prüfung das Interesse der Antragstellerin, dass vorläufig vom Vollzug des gegenständlichen Bescheides Abstand genommen wird, das öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug, da der gegenständliche Bescheid aus den folgenden Gründen offensichtlich rechtswidrig ist:

### 1.

Die in den gegenständlichen Kontrollberichten enthaltenen Informationen stellen vorliegend keine nicht zulässigen Abweichungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG dar.

#### a)

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes (Nr. 1 Buchst. a)), der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (Nr. 1 Buchst. b)), unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze (Nr. 1 Buchst. c)) sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchst. a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Der Begriff der „nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen“ wurde durch den Gesetzgeber im Rahmen der Änderungen des Rechts der Verbraucherinformation in die ab dem 01.09.2012 geltende Fassung des Verbraucherinformationgesetzes eingefügt. In der Gesetzesbegründung wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass zur Klarstellung

+49 2261 601460

der auskunftspflichtige Tatbestand nunmehr als eine von der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle festgestellte Abweichung von Rechtsvorschriften definiert werde, ohne dass vorwerfbares Verhalten vorliegen müsse. Damit wurde die Komponente der festgestellten Pflichtverletzung eliminiert.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist aufgrund der Formulierung „nicht zulässige Abweichungen“ eine von der zuständigen Behörde festgestellte Abweichung erforderlich. Es muss also eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde erfolgt sein (vgl. BayVGH, Urteil vom 16.02.2017, Az.: 20 BV 15.2208, BeckRS 2017, 106569 Rn. 47). Der Tatbestand einer „Abweichung“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist nicht schon dann erfüllt, wenn eine Abweichung des Untersuchungsergebnisses von dort genannten Rechtsvorschriften – häufig „Beanstandung“ genannt – als primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse beruhend festgestellt wird. Es bedarf der weiteren Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 24.10.2017, Az.: 10 LA 90/16, BeckRS 2017, 131476, Rn. 20; vgl. BayVGH Urteil vom 16.02.2017, Az.: 20 BV 15.2208, BeckRS 2017, 106569, Rn. 47). Demnach ist es erforderlich, „dass die konkrete Rechtsnorm oder der konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich ist“ (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019, Az.: AN 14 K 19.00773, **Anlage ASt. 3**). Nur dann ist auch ein Rechtsverstoß gegeben (vgl. NdsOVG, Beschluss vom 24.10.2017, Az.: 10 LA 90/16, BeckRS 2017, 131476, Rn. 14 f.; vgl. NdsOVG, Beschluss vom 02.09.2015, Az.: 10 LB 33/13, LMuR 2015, 211, 215, Rn. 18). Insofern hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29.08.2019, Az.: BVerwG 7 C 29.17, entschieden, dass eine „nicht zulässige Abweichung“ i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden muss. Ausreichend – und damit mindestens zu fordern – ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat. „Eine ‚gedankliche‘ Subsumtion durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort“ ist gem. dem Urteil des VG Ansbach vom 12.06.2019 nicht ausreichend (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019, Az.: AN 14 K 19.00773, **Anlage ASt. 3**).

Zusammenfassend ist daher die Grundlage für die Annahme einer „nicht zulässigen Abweichung“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG die Bewertung eines festgestellten Sachverhalts anhand von Rechtsnormen, konkret der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze. Dies setzt voraus, dass behördlicherseits konkrete Feststellungen im Gegensatz zu Wertungen getroffen wurden. Keine Tatsachenfeststellungen, sondern Wertungen sind Formulierungen wie „sauber“ oder „unsauber“, „hygienisch“ oder „unhygienisch“, „verschmutzt“ oder „rein“, da sie an das Empfinden des Einzelnen anknüpfen. Tatsachenfeststellungen sind beispielsweise „eine tote Fliege liegt auf dem Boden“, „der Papierhandtuchspender ist leer“ oder „der Abfalleimer ist nicht verschlossen“. Für die Feststellungen, die in Lebensmittelunternehmen getroffen werden, ist es zudem notwendig, dass die

+49 2261 601460

Feststellungen ein korrektes und ganzheitliches Bild der betrieblichen Situation ermöglichen. So sind unvermeidbare Notwendigkeiten der Produktion und des operativen Geschäftes zu berücksichtigen, die abstrakt betrachtet ggf. eine Beanstandung zu rechtfertigen vermögen; unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit des Lebensmittelunternehmers tatsächlich wie rechtlich jedoch keine „nicht zulässige Abweichung von Anforderungen“ der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze rechtfertigen.

Im Rahmen der Lebensmittelzubereitung kommt es stets zu kurzzeitigen „Verunreinigungen“, wenn beispielsweise Brot aufgeschnitten wird (Krümel), Speisen zubereitet und dargereicht werden (verschmutzte Betriebsmittel wie beispielsweise Behältnisse und andere Gegenstände), Warenbewegungen stattfinden (Abriebspuren der Räder von Transportmitteln wie Hubwagen) etc. „Nicht zulässige Abweichungen“ liegen daher nur dann vor, wenn es sich nicht um situative Phänomene handelt, die im Rahmen der geltenden Hygiene- und Qualitätssicherungskonzepte planmäßig und kurzfristig wieder behoben werden, sondern um strukturelle Fehler, die einen Verstoß gegen eine Norm begründen.

Gemäß den einschlägigen Normen der deutschen Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) sowie der europäischen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wird weiterhin vorausgesetzt, dass eine hygienische Situation, die möglicherweise als nachteilig zu beurteilen ist, einen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zum Umgang mit Lebensmitteln begründet. Mit anderen Worten sind solche Situationen lebensmittelrechtlich – und damit auch im Kontext des Verbraucherinformationsgesetzes – nicht relevant, die ohne möglichen oder denkbaren Einfluss auf die Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln sind. So mag ein überfüllter Abfallbehälter auf dem Parkplatz einer Lebensmitteleinzelhandelsfiliale oder eines Restaurants nicht wünschenswert sein; ein Bezug zu Lebensmitteln ist jedoch nicht gegeben, mithin besteht kein Grund für eine Beanstandung beziehungsweise die Annahme einer „nicht zulässigen Abweichung“ beziehungsweise für die Annahme einer VIG-informationspflichtigen Tatsache. Für die Annahme einer „nicht zulässigen Abweichung von Anforderungen“ sind Feststellungen ohne ausdrücklichen Lebensmittelbezug daher zu allgemein. Es muss vielmehr deutlich werden, inwiefern die Feststellung für die Lebensmittelhygiene eine Rolle spielt. Dabei sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, beispielsweise ob mit verpackten oder offenen Lebensmitteln umgegangen wird, in welchem räumlichen Zusammenhang sich Feststellungen zur hygienischen Situation und zu den fraglichen Lebensmitteln bewegen etc. Nur solche Feststellungen zu „nicht zulässigen Abweichungen“, die den vorgenannten Anforderungen genügen, sollen nach dem Verbraucherinformationsgesetz informationspflichtig sein, um dem Zweck des Gesetzes gemäß seinem § 1 (Markttransparenz, Verbraucherschutz gegen gesundheitsschädliche und sonst unsichere Erzeugnisse, Täuschungsschutz) gerecht zu werden.

+49 2261 601460

b)

Gegenständlich beabsichtigt der Antragsgegner Informationen aus den Kontrollberichten der letzten zwei lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb der Antragstellerin herauszugeben, die inhaltlich keine „nicht zulässige Abweichung“ i. S. d. Verbraucherinformationsgesetzes darstellen. Die Verfahrensbevollmächtigten haben den Antragsgegner außerprozessual im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass der festgestellte Sachverhalt insgesamt keine Abweichung von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetzen, insbesondere keine nicht zulässige Abweichung von den seitens des Antragsgegners genannten Rechtsgrundlagen darstellt. **Aufgrund divergierender rechtlicher Bewertungen ist daher der Inhalt eines vermeintlichen Informationsanspruches zwischen den Beteiligten streitig.**

Eine Erörterung der Informationen, die der Antragsgegner beabsichtigt an den VIG-Antragsteller herauszugeben, ist vorliegend nicht möglich, da verwaltungsprozessual bei Beiladung des VIG-Antragstellers eine Erledigung des Widerspruchsverfahrens droht. Um daher dem Interesse der Antragstellerin gerecht zu werden, dass ausschließlich – wenn überhaupt – Informationen durch den Antragsgegner herausgegeben werden, die Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen, hat im Rahmen des sogenannten „in camera-Verfahrens“ eine Überprüfung der Bewertung des Antragsgegners von „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG durch die Widerspruchsbehörde und/oder durch das Gericht zu erfolgen, da an der Bewertung des Antragsgegners vorliegend berechnigte Zweifel bestehen. Die Einleitung eines „in camera-Verfahrens“ durch die Widerspruchsbehörde ist im Rahmen der Erhebung des Widerspruchs angeregt worden.

Die Notwendigkeit eines „in camera-Verfahrens“ zur Entscheidung, ob die in Rede stehenden Informationen „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen, ergibt sich bereits aus den Besonderheiten des Überwachungsverhältnisses der Lebensmittelüberwachung über den einzelnen Lebensmittelunternehmer, denn Voraussetzung für das Bestehen eines Anspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist, dass behördlicherseits in (irgend-)einem Verfahren über „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG befunden wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 29.08.2019, Az.: 7 C 29/17) muss die Feststellung von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht durch Verwaltungsakt getroffen werden. Die Kontrollberichte der Lebensmittelüberwachung weisen grundsätzlich keinen Verwaltungsaktcharakter auf. Sie liegen den Kontrollen der Lebensmittelüberwachung zu Grunde, die aufgrund eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen den Beteiligten dergestalt entstehen, dass die Lebensmittelunternehmer sich der Lebensmittelüberwachung und deren Forderungen unterordnen. „Beanstandungen“ der Lebensmittelüberwachung werden durch die Lebensmittelunternehmer umgesetzt, unabhängig davon, ob eine „Beanstandung“ aus tatsächlichen Gründen und/oder rechtli-

+49 2261 601460

chen Gründen richtigerweise erfolgt ist oder nicht. Mit „Beanstandung“ überschrieben finden sich in Kontrollberichten häufig reine behördliche Hinweise, Ratschläge, Mitteilungen und/oder Aufforderungen zu Maßnahmen, die der Lebensmittelunternehmer ohnehin eingeleitet hat, und/oder auf Grundlage seines Hygiene- und Reinigungskonzepts bzw. Instandhaltungsmanagements ohne behördliche Aufforderung nachgekommen ist bzw. wäre. Bei einer nicht unerheblichen Anzahl von „Beanstandungen“ wird anstelle von Gesetzesnormen das subjektive „Hygieneempfinden“ von amtlichen Kontrollpersonen als Bewertungsmaßstab zu Grunde gelegt. Zudem ist zu beachten, dass die Kontrollberichte und die darin festgehaltenen Feststellungen und Informationen nicht dazu dienen an Dritte herausgegeben zu werden, sodass es im Verhältnis zwischen Lebensmittelunternehmer und Überwachungsbehörde aus der Sicht eines Lebensmittelunternehmers weder notwendig noch dem Überwachungsverhältnis förderlich ist, jede „festgestellte (nicht zulässige) Abweichung“ zu hinterfragen und ggf. in Abrede zu stellen.

Erst die nun beabsichtigte Informationsherausgabe auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes gibt Anlass zur Überprüfung der Richtigkeit der angeblich festgestellten Abweichungen. Denn die beabsichtigte Herausgabe von einzelnen Informationen aus dem bilateralen (Dauer-)Überwachungsverhältnis tritt nun im **Außenverhältnis zu Dritten** im Form von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG auf. Sie droht zudem durch die Veröffentlichung auf der genutzten Plattform „FragDenStaat“ einer unbegrenzten Anzahl an Dritten für einen unbegrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt zu werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der Bewertung als „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG muss bei abweichender Bewertung seitens der Beteiligten die Widerspruchsbehörde und ggf. abschließend ein Gericht beurteilen, was vorliegend betreffend die in Rede stehenden Informationen noch nicht erfolgt ist. Die Überprüfung staatlichen Verhaltens zur Sicherung der rechtlichen Interessen der Antragstellerin muss im Rahmen eines VIG-Verfahrens möglich sein, wenn bereits die zentrale Tatbestandsvoraussetzung für den Informationsanspruch zwischen den Beteiligten streitig ist. Das „in camera Verfahren“ ist dabei das einzige verfahrensrechtlich zur Verfügung stehende Verfahren, das der vorliegenden Situation unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen des VIG-Antragstellers an einer Informationsherausgabe als auch der Rechte und Interessen der Antragstellerin an einer richtigen Informationsherausgabe angemessen begegnet. Insbesondere, wenn bereits außerprozessual die Antragstellerin über ihre Verfahrensbvollmächtigten substantiiert dargelegt hat, dass die vorliegend in Rede stehenden Informationen keine „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und damit kein Informationsanspruch des VIG-Antragstellers besteht.

**Wir beantragen daher, das „in camera-Verfahren“ einzuleiten.**

+49 2261 601460

Bereits aus der Tatsache heraus, dass die in den gegenständlichen Kontrollberichten enthaltenen Informationen vorliegend keine nicht zulässigen Abweichungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen, dies zumindest zwischen den Beteiligten streitig ist und eine Herausgabe der streitigen Informationen ohne Überprüfung des Vorliegens der zentralen Tatbestandsvoraussetzung eines vermeintlichen VIG-Anspruchs seitens der Widerspruchsbehörde als auch seitens eines Gerichts droht, überwiegt nach summarischer Prüfung das Interesse der Antragstellerin, dass vorläufig vom Vollzug des gegenständlichen Bescheides Abstand genommen wird, das öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug, sodass zur Sicherung der Rechte der Antragstellerin dem Antrag stattzugeben ist.

## 2.

Die Herausgabe von Informationen aus den vorliegend in Rede stehenden Kontrollberichten ist unverhältnismäßig (so auch: VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019, Az.: AN 14 K 19.00773, Anlage ASt. 3). Der Staat hat auch bei informativem Handeln den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach muss die Informationsgewährung einen legitimen Zweck verfolgen und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein.

### a)

Die isolierte Herausgabe von Informationen aus Kontrollberichten der Lebensmittelüberwachung erfüllt nicht die in § 1 VIG genannten Zwecke.

Gemäß § 1 VIG dient das VIG den Zwecken der Markttransparenz, des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbrauchsprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten.

Die amtlichen Kontrollberichte bzw. die darin enthaltenen Informationen werden demgegenüber nicht zur Veröffentlichung angefertigt, sondern dienen dazu, amtliche Kontrollen zu dokumentieren. Die Kontrollberichte bezwecken damit primär der Eigendokumentation der Überwachungsbehörde und dienen lediglich sekundär dem Dokumentations- und Beweisinteresse des Überwachten. Damit richten sich die Inhalte der Kontrollberichte an ein Fachpublikum, das Fachtermini kennt und versteht und die Relevanz von in den Kontrollberichten beschriebenen Situationen erkennt.

Informationen in den Kontrollberichten stellen regelmäßig Momentaufnahmen dar, die nur den Zustand des Betriebes an dem Kontrolltag wiedergeben und gerade nicht eine grundsätzliche Bewertung des Betriebes bezwecken. Die Weitergabe bloß skizzenhafter

+49 2261 601460

Dokumentationen, die in einem „Insider-Jargon“ abgefasst sind, lassen eine eigenständige und sachgerechte Bewertung der betrieblichen Situation durch den privaten VIG-Antragsteller, der in der Regel lebensmittelrechtlicher Laie sein dürfte, nicht zu. So kann der private VIG-Antragsteller schon den räumlichen Bezug zu spezifischen Betriebsbereichen, die in den Kontrollberichten benannt werden, nicht herstellen, da er – anders als die Überwachungsbehörde – kein vollständiges Bild von der räumlichen Situation des Betriebes mit all seinen Lägern, Warenhandhabebereichen, Zubereitung- und Behandlungsbereichen etc. haben kann. Eine hypothetische Feststellung wie beispielsweise „Spinweben im Lagervorbereich“ kann der private VIG-Antragsteller daher nicht in die angemessene Relation zu einer „Gefahr“ oder „Beeinträchtigung“ oder „nachteiligen Beeinflussung“ setzen. Die bloße Herausgabe der Informationen aus den in Rede stehenden Kontrollberichten, ist nicht geeignet, den VIG-Antragsteller sachgerecht zu informieren, da ein unzutreffendes Bild von der Arbeitsorganisation und den betrieblichen Abläufen des betreffenden Unternehmens entstehen kann. Eine solche unzutreffende Wahrnehmung, ist in erheblicher Weise geeignet, den Ruf und damit auch die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens zu beeinträchtigen.

b)

Unter Berücksichtigung der weiteren Veröffentlichung auf den Internetplattformen „Topf Secret“ und „FragDenStaat“ ist der Informationszugang auch nicht erforderlich.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung von relevanten Hygieneverstößen und sonstigen lebensmittelrechtlichen Abweichungen durch die zuständigen Behörden besteht bereits aufgrund der Vorschrift des § 40 Abs. 1a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB). Zu Recht hält daher der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V. (BVLK) in seiner als Anlage ASt. 4 beigefügten Stellungnahme die von Seiten der Behörden auf dieser Grundlage vorzunehmende Veröffentlichung „als ausreichend, um die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland geeignet zu informieren.“ Weiter teilt er mit, dass die vorgesehene Verbraucherplattform „Topf Secret“ nicht benötigt werde. Diese Ansicht wird auch von der schleswig-holsteinischen Verbraucherschutzministerin Sütterlin-Waack geteilt, nach deren Aussage „eine umfassende, unbefristete Veröffentlichung im Internet“ – wie sie „FragDenStaat“ beabsichtigt – „zu weit“ geht (vgl. Lebensmittelzeitung 10/2019 (Anlage ASt. 5)). Entsprechend werden im Bundesland Schleswig-Holstein offenbar auf der Grundlage eines entsprechenden Erlasses „Topf Secret“-VIG-Anfragen grundsätzlich so behandelt, dass Auskünfte nur dann gewährt werden, wenn die in den Kontrollberichten dokumentierten amtlichen Feststellungen die Relevanzschwellen des § 40 Abs. 1a LFGB überschreiten. Mit anderen Worten werden in Schleswig-Holstein systematisch nicht die angeforderten Kontrollberichte, sondern vielmehr im Einzelfall bewertet, ob die in den Kon-

+49 2261 601460

trollberichten enthaltenen Feststellungen eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörde im Sinne von § 40 Abs. 1a LFGB rechtfertigen würden.

Da der Staat über das Instrument der gesetzlichen Verbraucherinformation nach § 40 Abs. 1a LFGB die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in angemessener Abwägung zu den Interessen der betroffenen Unternehmen wahrnimmt, ist ein Informationszugang unter der Kampagne „Topf Secret Mission Fleisch“ nicht erforderlich.

In Anbetracht der Intensität des Grundrechtseingriffs, der der Antragstellerin droht, stellt sich zudem die Herausgabe der beantragten Informationen im Wege der Akteneinsicht in den Räumlichkeiten des Antragsgegners oder durch telefonische Informationsauskunft als milderer Mittel dar. In dem drohenden Grundrechtseingriff liegt ein wichtiger Grund i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG, sodass der VIG-Antragsteller auf die vorstehend angegebenen anderen Arten der Informationsgewährung durch den Antragsgegner hätte verwiesen werden können.

### c)

Die beabsichtigte Informationsherausgabe ist nicht angemessen.

Das Gebot der Angemessenheit verlangt, dass das Verwaltungshandeln in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung der Grundrechte des Betroffenen steht. Hierbei muss im Rahmen einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs des Verwaltungshandelns und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihm rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die berührten Grundrechte gewahrt bleiben (BVerfGE 83, 1/19). Das Maß der den Einzelnen treffenden Belastung muss noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenen Vorteilen stehen (BVerfGE 76, 1/51).

Im vorliegenden Falle sollen die Informationen der gesamten Weltöffentlichkeit (Internet) zugänglich gemacht werden, und zwar irreversibel und unbefristet. Dabei ist das Verbraucherinformationsgesetz, insbesondere aber die Informationen in den in Rede stehenden Kontrollberichten, auf eine rein bilaterale Informationsvermittlung zwischen dem privaten Verbraucher und der Überwachungsbehörde angelegt.

### 3.

Der vorliegende VIG-Antrag ist als rechtsmissbräuchlich gem. § 4 Abs. 4 VIG zu bewerten.

+49 2261 601460

Die Plattform „FragDenStaat“ ermöglicht mit sogenannten „Fake Accounts“, also Falschnamen und darauf basierenden E-Mail-Adressen, Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu generieren. Es wird die Möglichkeit anonymisierter Verfahrensinialisierung eröffnet, was die gesetzliche Verfahrensordnung nicht vorsieht. Schlussendlich wird das Verbraucherinformationsgesetz als Instrument zur Eigenwerbung im Sinne einer „Kampagne“ zweckendfremdet.

Darüber hinaus lädt die hochgradige Automatisierung dazu ein, VIG-Anträge „ins Blaue hinein zu stellen“, und animiert dazu, nicht überdachte und massenhafte Anfragen zu stellen, hinter denen kein echtes Informationsinteresse steht. Das ist vorliegend für den Betrieb der Antragstellerin geschehen. Insgesamt liegen dem Antragsgegner drei identische Anfragen vor.

Auch kommerzielle Interessen der Nichtregierungsorganisationen können nicht ausgeschlossen werden; so wird der Dienst nach eigener Aussage gesponsert („Powered by Foursquare“ – vgl. Anlage ASt. 6). Bei „Foursquare“ handelt es sich um einen kommerziellen Dienst, der seine Dienstleistungen wie folgt beschreibt: *„Finde in jeder Stadt der Welt die besten Orte zum Essen und Trinken, Shoppen oder Besichtigen. Hier hast du Zugriff auf über 75 Millionen kurze Tipps von Experten vor Ort.“*

#### 4.

Der in Rede stehende Bescheid ist rechtswidrig, da er gegen höherrangiges Recht verstößt.

#### a)

Die vorliegende Herausgabe der Daten im Bewusstsein, dass die Daten letztlich auf einer öffentlich zugänglichen Internetplattform eines privaten Anbieters veröffentlicht werden sollen, verstößt gegen das Demokratieprinzip aus Art. 20 GG.

Nach dem Demokratieprinzip muss jegliche staatliche Gewalt vom Volke ausgehen. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Für die Ausübung der staatlichen Gewalt/staatlicher Aufgaben muss eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zum staatlichen Organ vorhanden sein. Eine solche ununterbrochene Legitimationskette durch Übertragung von Hoheitsrechten erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen des Volkes und anschließend durch Rechtsakte der staatlichen Organe. Mit der Übermittlung der beantragten Auskünfte über behördliche Informationen an Private, die ersichtlich zur Veröffentlichung im Internet bestimmt sind, überträgt der Staat letzt-

+49 2261 601460

endlich hoheitliche Handlungsrechte. Die Herausgabe der Informationen durch die Verwaltung im Bewusstsein, dass diese letztlich durch private Dritte im Internet veröffentlicht werden, stellt eine Form der materiellen Privatisierung dar. Bei Aufgaben, die der Verwaltung durch Gesetz übertragen worden sind, bedarf es für die Aufgabenprivatisierung einer gesetzlichen Grundlage, die vorliegend fehlt (vgl. *Ramsauer*, in: *Kopp/Ramsauer*, 19. Auflage [2018], Einf. I, Rn 88, m. w. N.). Da es insoweit an einer rechtmäßigen Übertragung des Rechts, staatlich gewonnene Informationen zu veröffentlichen, an Dritte fehlt, liegt ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip vor.

Entledigt sich der Staat seiner Letztverantwortung durch eine Handlung, die zu einer Übertragung der staatlichen Aufgaben auf private Dritte führt oder wird ihm diese durch eine eigene Handlung zwingend entzogen, verstößt die Handlung gegen das Demokratieprinzip. Die Grundsätze und der Umfang dieser bestehenden Letztverantwortung bei staatlichem Informationshandeln in Bezug auf Informationen aus der Lebensmittelüberwachung für die Veröffentlichung von Kontrollberichten wurde durch das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 21.03.2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB hinreichend präzisiert (BVerfG, Beschluss vom 21.03.2019, Az.: 1 BvF 1/13). Das Bundesverfassungsgericht hat den Umstand, dass der Gesetzgeber die Veröffentlichung negativer Kontrollergebnisse gegenüber Lebensmittelunternehmen keiner zeitlichen Begrenzung unterzogen hat, als verfassungswidrig qualifiziert (BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018, Az.: 1 BvF 1/13, NVwZ 2018, S. 1056). Denn wie der Senat zutreffend ausführt, gerieten die mit der Regelung einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen „mit der Dauer der Veröffentlichung außer Verhältnis zu den mit der Veröffentlichung erreichbaren Zwecken. Je länger die Verbreitung andauert, umso größer wird die Diskrepanz zwischen der über die Zeit steigenden Gesamtbelastung des Unternehmens einerseits und dem abnehmenden Wert der Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher andererseits und umso weniger ist den Betroffenen die Veröffentlichung zuzumuten“ (BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018, Az.: 1 BvF 1/13, NVwZ 2018, S. 1056 (1061 Rn. 57)). Der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert und mit § 40 Abs. 4a LFGB die Zeitspanne der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB auf sechs Monate begrenzt.

Eine entsprechende Grenzziehung für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen durch Dritte, von denen eine vergleichbare Grundrechtsbeeinträchtigung ausgeht, hat daher erst recht zu erfolgen. Denn im Ergebnis laufen beide Informationsinstrumente darauf hinaus, dass die Öffentlichkeit über Abweichungen betreffend das Lebensmittelrecht, die Lebensmittelunternehmen zu verantworten haben, informiert werden. Auch die technische Umsetzung erfolgt in beiden Fällen Internet-basiert, wobei im Falle der VIG-Antragstellung über die Internetplattform „FragDenStaat“ staatlicherseits keine Einflussnahme auf die Informationsvermittlung möglich ist. Die auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes beabsichtigte behördliche Herausgabe von Informationen an eine Privatperson ist mit staatlichem Handeln gleichzusetzen (vgl. VG Chemnitz, Beschluss vom 24.05.2019 – 4 L 306/19). Grundsätzlich kommt der staatlichen Veröffentlichung

+49 2261 601460

nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG oder § 40 Abs. 1a LFGB, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, zwar ein größeres Schutzbedürfnis zu als der behördlichen Herausgabe von Informationen an lediglich einen privaten VIG-Antragsteller. Allerdings kommt Letzteres praktisch einer staatlichen Veröffentlichung gleich, da aufgrund der Antragstellung über die Plattform „FragDenStaat“ eine Veröffentlichung der Kontrollberichte auf eben dieser Plattform zu erwarten ist (vgl. beispielsweise VG Chemnitz, Beschluss vom 24.05.2019 – 4 L 306/19; Bayerisches VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019 – AN 14 K 19.00773, Anlage ASt. 3). Zudem hat der Staat nach Weitergabe der Kontrollberichte und deren Veröffentlichung durch die Privatpersonen keine Möglichkeit mehr, hierauf einzuwirken, und es kann der Eindruck einer staatlichen Veröffentlichung entstehen (vgl. VG Chemnitz, Beschluss vom 24.05.2019 – 4 L 306/19).

Aufgrund der vorliegend zielgerichteten politischen Kampagne, die sich als eine Art Feldzug gegen Betriebe der Fleischwirtschaft richtet, sieht sich die Antragstellerin damit konfrontiert, dass amtliche Informationen zeitlich unbegrenzt durch Dritte verwendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, ohne dass die Verwaltung hierauf noch einwirken könnte. In Ermangelung einer gesetzlichen Grenzziehung hat daher eine Informationsherausgabe – zumindest in der beantragten Art – in Ansehung der Rechte der Antragstellerin vorliegend zu unterbleiben, so im Ergebnis das VG Ansbach, Urteil vom 12.06.2019, Az.: AN 14 K 19.00773, Anlage ASt. 3).

#### b)

In Ermangelung einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage liegt vorliegend gleichzeitig ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, da der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verlangt, dass belastende Hoheitsakte einer verfassungskonformen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Das Verbraucherinformationsgesetz stellt demgegenüber keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, um privaten Stellen die letztverbindliche Hoheit über die unbefristete und unbeschränkte Verbreitung von amtlichen Informationen zu gewähren.

#### c)

In der Informationsgewährung auf Grundlage der Plattform „FragDenStaat“ liegt ein Verstoß gegen höherrangiges europäisches Recht.

Gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 werden die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Verfahren festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass alle Ungenauigkeiten in den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen entsprechend korrigiert werden. Davon erfasst sind vor allem sachlich falsche Informationen, deren Verbrei-

+49 2261 601460

tung zu einem erheblichen Schaden beim Unternehmen führen können (vgl. *Becker*, in: LMuR 2020, 57, 58). Dies gilt auch dann, wenn die herausgegebenen Informationen den Einflussbereich der Behörde verlassen und auf der Internetplattform „FragDenStaat“ veröffentlicht werden, da durch die Veröffentlichung eine gewisse Breitenwirkung erzielt wird (vgl. *Becker*, in: LMuR 2020, 57, 59).

Auch das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 29.08.2019 (Az.: BVerwG 7 C 29.17) dazu Folgendes aus:

*„Damit die Veröffentlichung der Informationen für das Unternehmen nicht zu unzumutbaren Folgen führt, hat der Gesetzgeber Schutzvorkehrungen geschaffen, die solche Konsequenzen ausschließen sollen.*

[...]

*Dabei wird die informationspflichtige Stelle zu beachten haben, dass die Richtigstellung nicht nur gegenüber dem Antragsteller geboten sein kann, sondern eine öffentliche Bekanntmachung vonnöten ist, wenn die Publikation der Informationen über das Verhältnis zum Antragsteller hinausgegangen ist. Wenn ein Antragsteller die zugänglich gemachten Informationen etwa an eine Verbraucherschutzorganisation weitergegeben hat und diese ihr einen hohen Verbreitungsgrad der Informationen verschafft hat. In einem solchen Fall kann die informationspflichtige Stelle zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit verpflichtet sein, für eine hinreichende Publikation der Richtigstellung zu sorgen.“* (siehe Rn. 52 des Urteils; Hervorhebung durch die Unterzeichner)

Wenn der Antragsgegner die Informationen dem VIG-Antragsteller postalisch zukommen lässt und dieser die Informationen im Internet veröffentlicht, hat der Antragsgegner kaum eine Möglichkeit, die oben genannten Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Der Antragsgegner müsste dafür Sorge tragen, dass der VIG-Antragsteller eine Richtigstellung auf der Internetplattform, die er für die Veröffentlichung der Informationen in erster Linie genutzt hat, veröffentlicht. Da nicht sichergestellt werden kann, dass der VIG-Antragsteller die Informationen tatsächlich nachträglich veröffentlicht, kann eine Richtigstellung der Informationen nicht gewährleistet werden. Können die entsprechenden Korrekturmaßnahmen nicht ausgeführt werden, liegt ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Antragstellerin unter Verstoß gegen höherrangiges europäisches Recht vor. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Veröffentlichung auf der Internetplattform „FragDenStaat“ ein dauerhafter Grundrechtseingriff von für die Antragstellerin unbestimmter Zeit erfolgt.

+49 2261 601460

## 5.

Nach vorstehenden Ausführungen überwiegt nach summarischer Prüfung das Interesse der Antragstellerin, dass von dem Vollzug des in Rede stehenden Bescheides Abstand genommen wird.

Sofern die Kammer die Erfolgsaussichten – insbesondere vor dem Hintergrund eines „in camera-Verfahrens“ als offen ansieht – ist dem Antrag nach einer Folgenabwägung zugunsten der Antragstellerin stattzugeben. Es besteht für die Antragstellerin die Gefahr, dass in einem Eilverfahren Entscheidungen getroffen werden, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen, insbesondere wenn wie vorliegend der Inhalt eines vermeintlichen Informationsanspruches des VIG-Antragsteller zwischen den Beteiligten streitig ist und weder eine Überprüfung des Inhalts eines vermeintlichen Anspruchs durch die Widerspruchsbehörde noch durch ein Gericht erfolgt ist. Erfolgt eine Informationsgewährung, ist dies grundsätzlich irreversibel, da bereits herausgegebene Informationen nicht mehr zurückgeholt werden können. Demgegenüber steht lediglich die zeitliche Verzögerung einer Informationsherausgabe an den VIG-Antragsteller.

Im Übrigen sind in Bezug auf die Auslegung des Verbraucherinformationsgesetzes zahlreiche Rechtsfragen offen, die ungeklärt und unklar sind. In einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren findet jedoch nur eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage statt, die der Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung des Verbraucherinformationsgesetzes nicht gerecht wird. Die Klärung der offenen Rechtsfragen hat daher in einem Hauptsacheverfahren erfolgen, ohne dass sich vorab der Rechtsstreit durch Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen im Sofortvollzug in der Hauptsache erledigt.

Dies gilt vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bedenken betreffend die Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben, erst recht. Die in der bis zum 31.08.2012 geltenden Fassung des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehene Möglichkeit, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 VIG a. F. i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eine sofortige Vollziehung in Ausnahmefällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, anzuordnen, wird dadurch in der ab dem 01.09.2012 geltenden Fassung des Verbraucherinformationsgesetzes auf sämtliche Anwendungsfälle im Bereich der „Abweichungen“ ausgedehnt. Damit wurde eine Regelung geschaffen, die den als Teilaspekt der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG mit Verfassungsrang ausgestatteten Suspensivveffekt systematisch ausschaltet. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert dem Betroffenen nicht nur irgendeinen Rechtsschutz erlangen zu können, sondern auch, dass dieser ihn tatsächlich in die Lage versetzen kann, seine Belange durchzusetzen (vgl. BVerfGE 25, 352, 365; 35, 263, 274; 37, 150, 153). Die rein theoretische Möglichkeit, dass die Antragstellerin ihr Anliegen in irgendeiner, völlig folgenlosen Weise vor Gericht bzw. vor der Wider-

+49 2261 601460

spruchsbehörde vortragen kann, genügt den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG ersichtlich nicht. Verfassungsrechtlich geforderter effektiver Rechtsschutz wird nur dann gewährt, wenn der Antragsgegner nicht zuvor schon durch Vollzugsmaßnahmen irreversible Entscheidungen getroffen hat.

Besteht der Grundrechtseingriff in der Herausgabe von Informationen, so ist der Grundrechtseingriff in besonderem Maße irreversibel. Entlässt der Antragsgegner die streitgegenständlichen Informationen aus seinem Herrschaftsbereich, so verliert er jegliche Kontrolle über deren Verwendung und Weitergabe. Eine „Rückholung“ ist praktisch unmöglich. Die einzig denkbare Gegendarstellung würde zum einen wenig Beachtung finden, zum anderen nicht alle Personen erreichen, die gegebenenfalls über Dritte von den streitgegenständlichen Informationen Kenntnis erlangt haben. Der Sofortvollzug muss mithin die Ausnahme bleiben, die einer besonderen Begründung bedarf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.06.1973, Az.: 1 BvL 39/69 und 14/72, NJW 1973, S. 1491 (1493)). Eine solche Ausnahme kann beispielsweise im Falle von akuten Gesundheitsgefahren vorliegen. Ist hingegen wie im vorliegenden Fall keine hinreichend konkrete Gefahr für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter erkennbar, muss es bei dem aus Art. 19 Abs. 4 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Regelfall bleiben, wonach die vollziehende Behörde nicht der Entscheidung über eingelegte Rechtsbehelfe vorgreift. Der umfassende Wegfall der aufschiebenden Wirkung in § 5 Abs. 4 VIG verstößt damit gegen Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. auch *Becker*, ZLR 2011, 391, 420). In diesem Sinne hat auch das Verwaltungsgericht Köln in seinem Beschluss vom 17.04.2019, Az. 13 L 471/19 (**Anlage ASt. 7**), entschieden.

## 6.

Eine Übersicht der uns vorliegenden Beschlüsse, mit denen Gerichte dem Begehren nach einstweiligem Rechtsschutz in Sachen „Topf Secret“ stattgegeben haben, finden Sie in der Folge:

### Beschlüsse

- des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15.03.2019 (Az. RN 5 S 19.189), **Anlage ASt. 8**,
- des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 03.04.2019 (Az. W 8 S 19.239), **Anlage ASt. 9**,
- des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 08.04.2019 (Az. B 7 S 19.286), **Anlage ASt. 10**,
- des Verwaltungsgerichts Stade vom 01.04.2019 (Az. 6 B 380/19), **Anlage ASt. 11**,
- des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 10.04.2019 (Az. 1 L 287/19.KO) und vom 07.05.2019 (Az. 1 L 403/19.KO), **Anlagenkonvolut ASt. 12**,

+49 2261 601460

- des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 11.04.2019 (Az. VG 9 L 221/19), **Anlage ASt. 13**,
- des Verwaltungsgerichts Köln vom 17.04.2019 (Az. 13 L 471/19), Anlage ASt. 7, und vom 17.06.2019 (Az. 13 L 1121/19),
- des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 18.04.2019 (Az. 10 K 1068/19),
- des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 30.04.2019 (Az. 4 L 416/19 NW),
- des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24.05.2019 (Az. 4 L 306/19),
- des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.05.2019 (Az. RO 5 S 19.676) und vom 23.08.2019 (Az. RO 5 S 19.1291),
- des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 29.05.2019 (Az. 1 B 43/19),
- des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 05.06.2019 (Az. 20 E 1143/19),
- des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 08.07.2019 (Az. 4 L 898/19.DA),
- des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 27.09.2019 (Az. AN 14 S 19.01345),
- des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 14.10.2019 (Az. 5 Bs 149/19),
- des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15.01.2020 (Az. 10 B 11634/19.OVG).

Aufgrund des Umfangs der Entscheidungen wird auf die Anlage der letzten dreizehn Beschlüsse verzichtet.

### III.

Nach vorstehenden Ausführungen ist daher dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO antragsgemäß stattzugeben.

#### B. Feststellungsantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO analog

Der hilfsweise gestellte Antrag, festzustellen, dass der von der Antragstellerin eingelegte Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, ist zulässig und begründet.

#### I. Hilfsantrag

Eine Antragshäufung in der Weise, dass neben dem Hauptantrag für den Fall, dass dieser unzulässig oder unbegründet ist, ist nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung grundsätzlich zulässig.

+49 2261 601460

## II. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere verfügt die Antragstellerin über das insoweit erforderliche Feststellungsinteresse, welches sich vorliegend daraus ergibt, den guten Unternehmensruf zu schützen und damit letztendlich auch die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens, vgl. § 43 Abs. 1 VwGO.

## III. Begründetheit

Der Antrag ist begründet.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend handelt es sich bei der Anfrage über die Internetplattform „Topf Secret“ jedoch nicht um einen Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG handelt, sondern um einen Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG (so auch beispielsweise VG Stade, Beschluss vom 01.04.2019, Az.: 6 B 380/19, Anlage ASt. 11). § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG betrifft Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich deren Auswertung. Bei den Kontrollberichten, die der VIG-Antragsteller anfordert bzw. den Informationen aus diesen, handelt es sich um eine Auswertung von amtlichen Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle. Demgegenüber handelt es sich nicht um festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze, da die Kontrollberichte – wie bereits ausgeführt – keine entsprechenden Feststellungen aufweisen. Da sich § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG ausschließlich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG geregelten Fälle bezieht, hat der Widerspruch der Antragstellerin im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG aufschiebende Wirkung. Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

## C. Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 1 VwGO

Der Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem VIG-Antragsteller die Informationen in den Kontrollberichten nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden, ist zulässig und begründet.

+49 2261 601460

### I. Hilfsantrag

Eine Antragshäufung in der Weise, dass neben dem Hauptantrag für den Fall, dass dieser unzulässig oder unbegründet ist, ist nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung grundsätzlich zulässig.

### II. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

Da im gerichtlichen Hauptsacheverfahren keine Anfechtungsklage zu erheben wäre, sondern eine allgemeine Leistungs- bzw. Unterlassungsklage, vgl. 123 Abs. 5 VwGO, ist der Antrag statthaft.

Die Antragstellerin ist im Rahmen eines Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Es besteht die Möglichkeit, dass sie durch das Handeln des Antragsgegners in ihren Rechten, namentlich in ihren Rechten aus Art. 12 und 14 GG, verletzt wird. § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Art. 34 GG gebietet vor dem Hintergrund des Vorrangs des Primärrechtsschutzes die Stellung des vorliegenden Eilantrags. Im Rahmen der Amtshaftung gilt nicht der Grundsatz „Dulde und liquidiere!“, sondern der Grundsatz, dass sich der potenzielle Amtshaftungskläger zunächst im Wege des Primärrechtsschutzes widersetzen können muss und hierbei alles zu unternehmen hat, um den drohenden Schaden zu verhindern.

Ein entsprechender Antrag wurde sowohl gegenüber der Stadt Heilbronn als Ausgangsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gestellt, die diesen nicht explizit beschied bzw. nach hiesigen Verständnis inzident mit streitgegenständlichen Bescheid ablehnte, als auch im Rahmen des Widerspruchs gegenüber der Widerspruchsbehörde. Eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde steht noch aus.

### III. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, da die tatsächlichen Umstände, die den Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund begründen, glaubhaft gemacht sind.

#### 1.

Der Antragstellerin steht ein Anordnungsanspruch zu.

+49 2261 601460

Der Antragsgegner beabsichtigt, Informationen aus Kontrollberichten aus Überprüfungen des Unternehmens der Antragstellerin einer Person zu übersenden, die eine Anfrage über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt hat. Die Internetplattform „Topf Secret“, die von den Nichtregierungsorganisationen foodwatch e. V. und „FragDenStaat“ erstellt wurde, zielt darauf ab, dass die anfragenden Personen die ihnen übermittelten Informationen auf der Plattform „Topf Secret“ veröffentlichen. Hierbei wird seitens der Initiatoren des Internetprojekts „Topf Secret“ davon ausgegangen, dass die Dokumente veröffentlicht werden dürfen. Sie führen auf ihrer Homepage unter der Kategorie „Fragen und Antworten“ Folgendes aus:

*„Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden? Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden. [...]“*

Es wird verkannt, dass die Veröffentlichung von Beanstandungen durch § 40 Abs. 1a LFGB abschließend geregelt ist. Nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB wird ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den dort genannten Voraussetzungen ermächtigt. Andere gesetzliche Vorgaben für derartige Veröffentlichungen im Internet existieren nicht. Bei der Veröffentlichung von Hygienemängeln durch private Personen oder Nichtregierungsorganisationen handelt es sich um eine rechtswidrige Kompetenzanmaßung staatlicher Befugnisse. Durch das Vorgehen von foodwatch e. V. und „FragDenStaat“ werden die Vorgaben des § 40 Abs. 1a LFGB mittelbar umgangen. Festzuhalten ist, dass die anfragenden Personen zur Veröffentlichung der Kontrollberichte nicht berechtigt sind.

Bei der Veröffentlichung durch die anfragenden Personen drohen der Antragstellerin erhebliche wirtschaftliche Schäden, da Informationen aus den Kontrollberichten zu Missverständnissen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern als auch Handelspartnern führen können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass amtliche Kontrollberichte zu meist auf einer Momentaufnahme beruhen und die darin enthaltenen Informationen nicht notwendigerweise Beanstandungen darstellen bzw. rechtfertigen. Sofern die antragsgegnerische Behörde die anfragende Person nicht unter Zwangsgeldandrohung darauf hinweist, dass die Veröffentlichung der Kontrollberichte auf der Internetplattform „Topf Secret“ nicht rechtens ist, stellt dies einen Eingriff in den durch Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG geschützten, eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin dar. Entsprechend steht der Antragstellerin ein Anspruch auf Unterlassung des Vollzugs des in Rede stehenden Bescheides in der gegenwärtigen Form gegen den Antragsgegner zu.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Anwendungsbereich und dem Sinn und Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes. Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes ist das Verhältnis zwischen zuständiger Behörde und der anfragenden Person. In

+49 2261 601460

dieses Verhältnis kann ausschließlich als Beteiligter das betroffene Unternehmen einbezogen werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit oder anderer Personen ist nach dem Verbraucherinformationsgesetz nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der streitigen Rechtsauffassungen betreffend die Bewertung von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. VIG ist ausschließlich eine Informationsherausgabe verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung verhältnismäßig. Ausschließlich über die Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung kann nach jetziger Sach- und Rechtslage die mangelnde Möglichkeit einer Überprüfung des Vorhandenseins von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. VIG und damit dem effektiven Rechtsschutz der Antragstellerin ausreichend Rechnung getragen werden. Denn zum einen wird das Informationsbedürfnis des VIG-Antragstellers befriedigt, und zum anderen damit sichergestellt, dass eine Veröffentlichung der streitigen Informationen nicht auf der Internetplattform „FragDenStaat“ erfolgt. Auch wenn damit weiterhin ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der Antragstellerin erfolgt, stellt sich dieser weniger gewichtig im Vergleich zu einer drohenden Veröffentlichung auf der Internetplattform „FragDenStaat“ dar.

## 2.

Die Antragstellerin kann sich auch auf einen Anordnungsgrund berufen, da die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Gefahr ist insbesondere vor dem Hintergrund des in Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf umfassenden und effektiven Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen zu bejahen.

Der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist insoweit erforderlich, um wesentliche Nachteile von der Antragstellerin abzuwenden. Besteht der Grundrechtseingriff in der Veröffentlichung von Informationen, ist er in besonderem Maße irreversibel. Entlässt der Antragsgegner die streitgegenständlichen Informationen aus den Kontrollberichten aus seinem Herrschaftsbereich, ohne dem VIG-Antragsteller unter Zwangsgeldandrohung aufzugeben, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, werden die Informationen rechtswidrig veröffentlicht. Eine „Rückholung“ ist praktisch unmöglich.

## 3.

Durch den Erlass der beantragten Anordnung wird nicht in unzulässiger Weise die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen. Dem vorliegenden Antrag ist daher stattzugeben.

+49 2261 601460

**D.**

Nach vorstehenden Ausführungen ist antragsgemäß die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin am 29.03.2021 erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12.03.2021, anzuordnen, hilfsweise festzustellen, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 29.03.2021 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12.03.2021, aufschiebende Wirkung hat, äußerst hilfsweise der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem VIG-Antragsteller die beantragten Informationen nicht oder nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden.

Einfache und beglaubigte Abschriften liegen bei.

  
Rechtsanwalt

Anlagen ASt. 1 - ASt. 13 (Anlagen ASt. 3 - ASt. 13 werden ausschließlich per Briefpost versandt)

+49 2261 601460



Mehrfertigung

Anlage ASt. 1

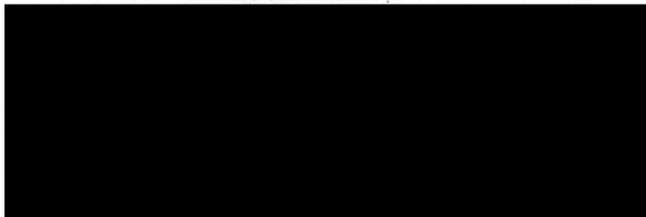
**HIN** Heilbronn

H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Stadt Heilbronn  
Ordnungsamt  
Bahnhofstr. 2  
74072 Heilbronn

Mit Postzustellungsurkunde



Ansprechpartner/in

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet heilbronn.de



07131 56-  
07131 56-

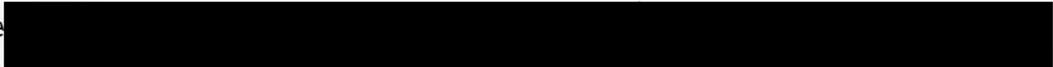


Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Datum 12.03.2021  
Unser Zeichen 32.2/me-39.54.7-  
VIG002/2021-60409/2021

**Verbraucheranfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
betreffend Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co. KG,  
Grundäckerstr. 20, 74078 Heilbronn  
hier: Bescheid bezüglich der Informationsgewährung**

Sehr geehrte



die Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt auf Ihren Antrag vom 04.01.2021 folgenden

**I. Bescheid**

1. Dem Antrag auf Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten Beanstandungen wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird durch schriftliches Informationsschreiben gewährt. Der Antrag auf Zugangsgewährung per E-Mail und durch Herausgabe des Kontrollberichts wird insoweit hinsichtlich der Art der Zugangsgewährung abgelehnt.
3. Dem o.g. Betrieb wird ein Zeitraum von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Betrieb zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt. Die Informationsgewährung erfolgt unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums. Im Falle eines Antrags nach § 80 Absatz 5

Seite 1 von 9

Bankverbindung  
Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN DE51 6205 0000 0000 0008 59 | BIC KEISDE66XXX

Sprechzeiten Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr  
Do 14.00 - 16.00 Uhr

N

+49 2261 601460

**HIN** Heilbronn

Seite 2 von 9

**H** Verwaltungsgerichtsordnung durch den o.g. Betrieb innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Informationsgewährung innerhalb einer Woche nach Unanfechtbarkeit einer eventuellen Ablehnung des Antrags durch die zuständigen Verwaltungsgerichte.

4. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

## II. Begründung

### Sachverhalt

Mit Antrag vom 04.01.2021 haben Sie über das Internetportal „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat, unter Berufung auf § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei dem o.g. Betrieb, die Mitteilung, ob es hierbei zu Beanstandungen kam, sowie für den Fall von Beanstandungen die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt. Antwort haben Sie auf elektronischem Wege (per E-Mail) erbeten.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG dem betroffenen Betrieb auf dessen Nachfrage hin der Name und die Adresse des Antragstellers zwingend offen zu legen sind, und um Mitteilung gebeten, ob Sie unter dieser Maßgabe an Ihrem Antrag festhalten. Mit E-Mail vom 08.02.2021 haben Sie mitgeteilt, dass Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 VIG wurde auf eine Anhörung des o.g. Betriebs verzichtet, da der Betrieb bereits zu einem gleichartigen Antrag zum Informationszugang angehört wurde. Am 30.12.2020 ging bereits eine VIG-Anfrage mit identischem Inhalt wie der Ihrige ein. Mit Schreiben vom 26.01.2021 wurde der Betrieb diesbezüglich angehört. Der Rechtsbeistand des Betriebes äußerte sich mit Schreiben vom 23.02.2021 zum bereits vorliegenden Antrag und nahm auch zu Ihrem Antrag Stellung.

Der Betrieb ist mit der Herausgabe der beantragten Information nicht einverstanden, da die Herausgabe der Information rechtswidrig sei und die Fa. Kaufland Fleischwaren GmbH & Co. KG ganz erheblich in ihren Rechten verletzt würde.

Zunächst sei die Rechtsgrundlage des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hier nicht einschlägig. Lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen und Kontrollberichte seien keine „nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen“. Weiterhin handle es sich auch nicht um Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Abweichungen getroffen wurden.

Außerdem beinhalte die in Rede stehende Information aus den Kontrollberichten keine festgestellten Abweichungen im Rechtssinne. Notwendig sei eine Feststellung eines Verhaltens, das

**N**

+49 2261 601460

**HIN** Heilbronn

Seite 3 von 9

**H** objektiv mit den Bestimmungen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) bis c) VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimme. Hierzu bedürfe es einer Feststellung der Abweichung durch die zuständige Behörde. Es bedürfe daher außer einer – primär auf der Basis naturwissenschaftlich-analytischer Erkenntnisse fußenden – Beanstandung zusätzlich einer rechtlichen Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 28.09.2019, Az. 7 C 29.17) weise in seinem Urteil ferner zurecht darauf hin, dass eine „nicht zulässige Abweichung“ zwar nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden muss, aber von der Behörde unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt werden müsse.

Der Betrieb beantragt, den Antrag vom 04.01.2021 abzulehnen. Durch die von foodwatch e.V. und FragdenStaat entwickelte Möglichkeit der automatisierten Antragstellung werden die Regelungen des § 40 Absatz 1 a LFGB rechtswidrig unterlaufen. Nach § 40 Absatz 1 a LFGB seien nur die Behörden befugt, Informationen über Hygienemängel zu veröffentlichen und die Veröffentlichung im Internet sei auf sechs Monate begrenzt. Für die Anfragen über die Plattform „Topf Secret“ gäbe es keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus wird die Rechtssicherheit der automatisierten Anfrage in Frage gestellt. Der Betrieb bat darum, Name und Anschrift des Antragstellers offenzulegen.

Die Anfragen nach VIG würde außerdem den Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit verletzen. Es bestehen zudem Bedenken, dass der Verbraucher durch unzureichende Aufklärung über die Folgen seiner „Klicks“ irregeführt werde.

Der Antrag müsse überdies auch gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 VIG wegen Rechtsmissbrauchs abgelehnt werden. Die vielfache Zielsetzung die von den Behörden herausgegebenen Informationen über das Internet zu veröffentlichen, konterkariere die rechtlichen Vorgaben des § 40 Absatz 1 a LFGB. Außerdem liege ein Fall des Rechtsmissbrauchs vor, weil hinter den massenhaften Anfragen kein echtes Informationsinteresse der Verbraucher stehe. Selbst wenn man keine Rechtsmissbräuchlichkeit annehmen würde, müsse behördlicherseits dafür gesorgt werden, dass die Informationen nicht durch Übersendung der Information aus dem Kontrollbericht, sondern allenfalls im Rahmen der Akteneinsicht vor Ort oder per telefonische Auskunft zugänglich gemacht werden.

Des Weiteren verstießen die Rechtsgrundlagen des VIG gegen höherrangige europarechtliche Vorgaben und seien zudem verfassungswidrig.

**N**

+49 2261 601460

**HIN** Heilbronn

Seite 4 von 9

**H** **Rechtliche Würdigung**

Dem o.g. Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

**Zu 1.**

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu Daten über von den zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den Betriebsprüfungen handelt es sich um Kontrollen, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 625/2017 durchgeführt werden. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden kontrollieren, ob alle relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden, darunter insbesondere die grundsätzlichen Pflichten und Verbote, die im LFGB und weiteren europäischen und nationalen Vorschriften festgelegt sind. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Betriebs-, der Prozess- und der Personalhygiene sowie die Prüfung, ob der Betrieb die Vorschriften über die Information der Verbraucher über die Lebensmittel einhält. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Informationen zu festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts. Die Informationen über die Beanstandungen bei den letzten beiden Betriebskontrollen sind daher sachlich vom Informationsanspruch umfasst.

Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) inzwischen entschieden hat (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019, Az.: 7 C 29.17) ist der Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des VIG lässt sich der Vorschrift des § 1 VIG nicht entnehmen. Danach erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu „Informationen“ über Erzeugnisse und Produkte. Der Begriff der Information ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG legaldefiniert. Informationen können daher auch solche ohne konkreten Produktbezug sein. Auch Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG müssen nicht zwingend unmittelbar produktbezogen sein. Von diesen Vorschriften werden beispielsweise auch festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Hygienevorschriften erfasst, die keinen Bezug zu einem konkreten Produkt erfordern. Zudem würde eine derart weitgehende Einschränkung auch dem Sinn und Zweck des VIG, Einzelpersonen möglichst umfassende Informationen über Lebensmittel zu verschaffen, gerade zuwiderlaufen. Denn damit bleibe der komplette Prozess der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln aus dem Anwendungsbereich des VIG ausgeklammert. Die Verbraucher sollten aber gerade in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln umfassend zu kontrollieren. Aus diesen zutreffenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts (VG) Augsburg (Urteil

N

+49 2261 601460

**HIN** Heilbronn

Seite 5 von 9

**H** vom 30.04.2019 – Au 1 K 19.242) ergibt sich, dass auch Abweichungen von Hygienevorschriften unter das Informationsrecht aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fallen (vgl. auch Bayrischer VGH, Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1a VIG (vgl. VG München, Beschluss vom 08.07.2019 – M 32 SN 19.1346). Eine Abweichung liegt schon dann vor, wenn ein Vorgang nicht mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Einklang steht (vgl. Bayrischer VGH, a.a.O.). Einer Feststellung durch einen Verwaltungsakt bedarf es nicht (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17). Allerdings erfordert die Feststellung einer unzulässigen Abweichung, dass eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde erfolgt sein muss. Dabei spielt es keine Rolle, wenn die aktenkundig gemachte rechtliche Subsumtion erst bei Eingang der Anfrage, mithin deutlich nach den Betriebskontrollen, und auch nicht durch den bei den Kontrollen anwesenden Mitarbeiter vorgenommen wurde. Es ist den gesetzlichen Regelungen nicht zu entnehmen, dass diese Verfahrensweise zu beanstanden wäre (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 16.09.2019 – 3 K 5407/19). Eine rechtliche Subsumtion ist durch die Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erfolgt.

Die Anträge über die Plattform „Topf Secret“ stützen sich auf § 1 und 2 VIG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG wird die Information auf Antrag erteilt, dabei ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die Anfragen können somit grundsätzlich auch elektronisch gestellt werden. Die Anfrage über „Topf Secret“ gehen bei der Behörde als E-Mail ein. Hierzu bedarf es keiner spezielleren Rechtsgrundlagen.

Der Antrag im vorliegenden Verwaltungsverfahren wurde von einer existierenden natürlichen Person gestellt. Der Name sowie die Adresse des Antragstellers wurden durch die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach Antragseingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Der Antrag des Betriebes auf Offenlegung der Daten des Antragstellers wurde gewährt. Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er nur die Möglichkeit hat seinen Antrag zurückzunehmen, wenn er nicht möchte, dass dem Betrieb sein Name und seine Anschrift mitgeteilt wird. Mit E-Mail vom 08.02.2021 teilte der Antragsteller mit, dass er mit der Datenweitergabe einverstanden ist.

Zudem ist es unerheblich, ob die Plattform „Topf Secret“ zutreffende und vollständige Informationen darüber enthält, dass mit dem Antrag ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird sowie über eventuelle Kostenfolgen. Entscheidend ist allein das eindeutig geäußerte Informationsbegehren des Antragstellers. Über die einzelnen Schritte des Verwaltungsverfahrens, die Weitergabe seiner Daten an den Betrieb auf dessen Verlangen und mögliche Kosten wird der Antragsteller von der Behörde informiert.

**N**

+49 2261 601460

**HIN** Heilbronn

Seite 6 von 9

**H** Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass der Antrag rechtsmissbräuchlich i.S.v. § 4 Abs. 4 VIG gestellt worden wäre.

Nach Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 13.12.2019, Az. 10 S 2614/19 sind die für § 40 Abs. 1a LFGB geltenden Standards auf den VIG-Anspruch nicht zu übertragen. Der geltend gemachte Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht durch andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 4 VIG ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 40 LFGB stellen schon deshalb keine vorrangige, die Anwendung des § 2 Abs. 1 VIG ausschließende Rechtsvorschrift dar, weil sie nicht denselben Sachverhalt regeln.

Ob und inwieweit Verbraucher die erhaltenen Informationen veröffentlichen dürfen, ist im VIG nicht geregelt. Der Anwendungsbereich des VIG endet mit der Herausgabe an den jeweiligen Auskunftsberechtigten. Die Frage, wie Sie, der Antragsteller, dann mit den ihnen erteilten Informationen umgehen, ist nicht mehr Gegenstand der auf Grundlage des VIG getroffenen Entscheidung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 30.04.2019 – Au 1 K 19.242). Da die Beantwortung der Anfrage ausschließlich postalisch erfolgt, erfolgt keine automatisierte Veröffentlichung. Der Antragsteller muss erst selbst aktiv tätig werden. Ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Veröffentlichung anschließend trotz zunächst bestehender Absicht tatsächlich erfolgt, ist offen und könnte von dem Lebensmittelunternehmen mit Hilfe zivilgerichtlichen Rechtsschutzes unterbunden werden, sofern eine derartige Veröffentlichung unzulässig ist (vgl. VG Augsburg, a.a.O.). Der Antragsteller wird im Rahmen der Informationsgewährung darüber informiert, dass die Beantwortung der derzeit kontrovers diskutierten Frage, inwieweit eine Veröffentlichung über Internetplattformen wie „Topf Secret“ zulässig ist oder Abwehransprüche der betroffenen Unternehmen bestehen, nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung liegt und daher auch nicht Gegenstand der Auskunft ist.

Der Anspruch des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG steht nach der klaren gesetzlichen Regelung jedermann zu und ist nicht von einem besonderen Interesse oder einer Betroffenheit abhängig (vgl. VG Karlsruhe, a.a.O.). Nach dem Beschluss des BVerwG vom 15.06.2015 – 7 B 22.14 gewährt § 2 Absatz 1 VIG einen prinzipiell voraussetzungslosen Anspruch auf Gewährung der bei einer Behörde vorhandenen Information. Eines berechtigten Interesses bedarf es nicht; der Wunsch des Antragstellers, die Daten zu erhalten, reicht aus. Ob dahinter persönliche oder kommerzielle Interessen des Antragstellers stehen, ist unerheblich und nicht zu prüfen.

Der Versagungsgrund des Rechtsmissbrauchs nach § 4 Absatz 4 Satz 1 VIG, der insbesondere bei überflüssigen Anfragen (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 VIG) oder querulatorischen Begehren zum Tragen kommt, ist bei Antragstellung im Rahmen einer Kampagne Dritter ebenfalls nicht einschlägig. Dabei kann dahinstehen, ob § 4 Absatz 4 VIG drittschützend ist oder nur dem Allgemeininteresse an einer funktionierenden Verwaltung dient. Eine kampagnenartige Weiterverwendung der Information ist im VIG gerade angelegt und entspricht dessen Zielsetzung. Eine Suche nach der „wahren“ Motivlage, die der Ausübung eines dem Antragsteller nach dem Gesetz zustehenden Recht

N

+49 2261 601460

**HIN** Heilbronn

Seite 7 von 9

**H** zugrunde liegt, findet in der Judikatur zum Rechtsmissbrauch keine Stütze (vgl. Regensburg, Urteil vom 26.11.2020 – RO 5 K19.781).

Von der Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, werden keine Kontrollberichte herausgegeben. Insoweit wird von der Art der begehrten Informationsgewährung abgewichen (siehe Begründung zu 2.) Vielmehr wird der Antrag dahingehend ausgelegt, dass Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsüberprüfungen gewünscht werden.

Der Informationszugang kann auch nicht unter Berufung auf einen Verstoß gegen Europarecht abgewehrt werden (vgl. VG Karlsruhe, a.a.O.). Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2020 – 15 B 288/20 steht das VIG mit Unionsrecht in Einklang. Nach der EU-Kontroll-Verordnung (VO (EU) 2017/625) ist eine Veröffentlichung von Informationen möglich, wenn das betreffende Unternehmen Gelegenheit erhält, sich vor der Veröffentlichung oder Freigabe zu den Informationen zu äußern und die Bemerkungen des Unternehmens berücksichtigt oder mit diesen zusammen veröffentlicht werden. Eine Anhörungspflicht ist ebenfalls im VIG gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 VIG enthalten. Da bereits eine VIG-Anfrage mit identischem Inhalt vorlag, wurde auf eine Anhörung verzichtet. Das Unternehmen wurde bereits mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Anfrage vom 30.12.2020 angehört. Eine Kontrolle der zu veröffentlichen Informationen ist den Unternehmen dadurch gegeben.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des VIG bestehen keine. Insbesondere wird dadurch weder Art. 12 Absatz 1 noch Art. 14 Grundgesetz verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17).

Weitere Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 und § 4 Absatz 3 bis 5 VIG bestehen nicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Der Stadt Heilbronn bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 VIG mitgeteilt. Derzeit sind keine Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt.

## **Zu 2.**

Die Erfüllung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 VIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

**N**

+49 2261 601460

**HIN** Heilbronn

Seite 8 von 9

**H** Sie haben um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und im Fall von Beanstandungen um Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes gebeten. Der von Ihnen begehrten Art des Informationszugangs wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

kennen und auch auf dieser Basis eine Auskunft nach dem VIG beantragt haben. Gerade im Zusammenhang mit Anfragen über diese Plattform sollten Anträge auch aus dem Schutz der

Kontrollberichte können nicht herausgegeben werden, da das VIG nur einen Zugang zu bestimmten – in § 2 VIG aufgelisteten – Informationen vorsieht. Die Auskunft beschränkt sich daher auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG und damit auf Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht. Weitere allgemeine Informationen fallen nicht unter den Informationsanspruch aus § 2 Absatz 1 VIG und werden daher nicht herausgegeben.

Eine darüberhinausgehende Beschränkung der Art der Informationsgewährung etwa auf Akteneinsicht wegen der möglichen Veröffentlichung zugesandter Schriftstücke ist nicht gerechtfertigt. Ein wichtiger Grund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG, der berechtigt die Information nur durch Akteneinsicht zu gewähren, liegt nicht vor. Allein die theoretisch mögliche oder gar derzeit beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung der Kontrollberichte durch den Antragsteller stellt keinen wichtigen Grund dar, bereits die begehrte Art des Informationszugangs abzulehnen, weil mit der Herausgabe gerade nicht zugleich entschieden ist, dass der Antragsteller diese auch weitergeben oder gar veröffentlichen darf (vgl. AG Augsburg, a.a.O.).

### **Zu 3.**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Absatz 4 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung; um solche Informationen geht es hier. In diesen Fällen darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung über den Antrag dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde, der 14 Tage nicht überschreiten soll.

Dem betroffenen Betrieb wird für die Einlegung von Rechtsmitteln ein Zeitraum von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides an ihn eingeräumt. Der Zugang zu den Informationen wird nach Ablauf dieser Frist gewährt.

Da Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, kann der betroffene Betrieb nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim zuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage stellen. Falls der Betrieb einen solchen Antrag innerhalb der o.g. Frist stellt, wird vor Informationsgewährung der rechtskräftige Abschluss dieses Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes abgewartet, weil andernfalls der Rechtsschutz des Betriebes ins Leere liefe.

**N**

+49 2261 601460



**HIN** Heilbronn

Seite 9 von 9

⌘

**Zu 4.**

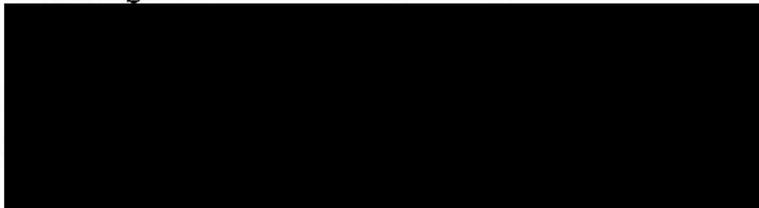
Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 VIG.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**N**

+49 2261 601460

Anlage ASt. 2

**KWG**

RECHTSANWÄLTE

KWG Rechtsanwälte Weyland • Grube • Schöllmann • Pitzer • Konnertz-Häußler Partnerschaft mbB  
Postfach 10 04 52 • D-51604 GummersbachStadt Heilbronn  
Ordnungsamt, Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung[REDACTED]  
Postfach 3440  
74024 Heilbronn

Vorab per Telefax: 07131 56- [REDACTED]

Prof. Gerd Weyland\*  
Prof. Dr. Markus Grube\*  
Hildegard Schöllmann\*  
Dr. Alexander Pitzer\*  
Dr. Christlne Konnertz-Häußler, LL.M.\*  
Dr. Katrin Eckhoff  
Anna Mehlmann  
Dr. Hanno Koerfer  
Dermila Biscevic

\*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15  
D-51643 GummersbachTelefon +49 2261 6014-0  
Telefax +49 2261 6014-60Info@kwg.eu  
www.kwg.euKooperationspartner Büro Brüssel:  
Jens Karsten, LL.M.  
RechtsanwaltAvenue de la Renaissance 1  
B-1000 BruxellesTelefon +32 2739 6268  
Telefax +32 2740 2032

Unser Zeichen: 215/21 (3) DB01/rh

Ihr Zeichen: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021

29.03.2021

**Verbraucheranfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**  
betreffend die Firma Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co. KG,  
Grundäckerstr. 20, 74078 Heilbronn  
hier: Bescheid bezüglich der Informationsgewährung

Sehr geehrte [REDACTED]

namens und im Auftrag unserer Mandantin legen wir gegen den Bescheid der Stadt Heilbronn vom 12.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, (Anlage WF 1), hier zugegangen am 16.03.2021,

**WIDERSPRUCH**

ein und beantragen

1. den Bescheid der Stadt Heilbronn vom 12.03.2021, zugegangen am 16.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, aufzuheben und den Antrag des VIG-Antragstellers abzulehnen,

+49 2261 601460

2. die Vollziehung des Bescheides der Stadt Heilbronn vom 12.03.2021, zugegangen am 16.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auszusetzen,
3. hilfsweise den Bescheid der Stadt Heilbronn vom 12.03.2021, zugegangen am 16.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, Insofern abzuändern als dass dem VIG-Antragsteller die Informationen aus den In Rede stehenden Kontrollberichten ausschließlich telefonisch gewährt werden,
4. äußerst hilfsweise den Bescheid der Stadt Heilbronn vom 12.03.2021, zugegangen am 16.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, Insofern abzuändern als dass dem VIG-Antragsteller die Informationen aus den In Rede stehenden Kontrollberichten nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung übersandt werden.

I.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einer Beteiligung des VIG-Antragstellers am gegenständlichen Widerspruchsverfahren sichergestellt werden muss, dass die beantragte und beabsichtigte Informationsgewährung an den VIG-Antragsteller nicht unmittelbar oder mittelbar erfolgt.

Sämtliche Unterlagen Ihrer Behörde, u. a. Schreiben Ihrer Behörde und Stellungnahmen der Verfahrensbevollmächtigten im Anhörungsverfahren sowie sonstige Unterlagen, die in den Verwaltungsvorgängen enthalten sind, wie zum Beispiel Entwürfe, verwaltungsinterne Schreiben sowie Vermerke und elektronischer Schriftverkehr, sind betreffend die Informationen, die Sie an den VIG-Antragsteller herauszugeben gedenken zu schwärzen, sofern eine Weiterreichung derjenigen Dokumente, die die beantragten Informationen enthalten, an den VIG-Antragsteller unmittelbar oder mittelbar droht.

Entsprechend finden sich in hiesigem Schreiben keine Ausführungen zu den beantragten Informationen.

Da wir vor dem Hintergrund der drohenden Informationsherausgabe trotz des hiesigen Widerspruchs gerichtlichen Eilrechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht ersuchen müssen, ist die Sicherstellung einer unbeabsichtigten unmittelbaren oder mittelbaren Informationsgewährung an den VIG-Antragsteller auch im gerichtlichen Verfahren durch Ihre Behörde sicherzustellen.

+49 2261 601460

## II.

Der Antrag zu 1. ist zulässig und begründet, da der Bescheid der Stadt Heilbronn vom 12.03.2021, hier zugegangen am 16.03.2021, Az.: 32.2/me-39.54.7-VIG002/2021-60409/2021, (im Folgenden: der Bescheid) aus den im Rahmen unserer Stellungnahme vom 23.02.2021 vorgetragenen Gründen rechtswidrig ist, insbesondere, da die Kontrollberichte keine „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. VIG enthalten und dadurch die Widerspruchsführerin in ihren Rechten verletzt, sodass genannter Bescheid aufzuheben ist, vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog.

Es wird zwecks Vermeidung von bloßen Wiederholungen und zur Sicherstellung einer unbeabsichtigten unmittelbaren oder mittelbaren Informationsgewährung an den VIG-Antragsteller auf die getätigten Ausführungen im Rahmen genannter Stellungnahme verwiesen.

## III.

Die Vollziehung des gegenständlichen Bescheides ist wie unter Antrag zu 2. bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zur Wahrung des schutzwürdigen Interesses der Widerspruchsführerin gemäß §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO auszusetzen.

Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahme zur Sicherstellung der Rechte des Dritten treffen, vgl. § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, vgl. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO.

Die materiellen Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Behörde hat im konkreten Fall die bestehenden konkreten Interessen an der Vollziehung gegen das in der Sache bestehende konkrete Interesse an der Aussetzung abzuwägen (vgl. *W.-R. Schenke*, in: *Kopp/Schenke, VwGO*, 24. Auflage [2018], § 80 Rn. 114). Die Vor- und Nachteile des Vollzuges eines Verwaltungsaktes bzw. dessen Aussetzung sind zu prüfen (vgl. *W.-R. Schenke*, in: *Kopp/Schenke, VwGO*, 24. Auflage [2018], § 80 Rn. 114). Das Aussetzungsinteresse überwiegt in der vorliegenden Konstellation deutlich das Vollzugsinteresse. Mit einer Information der Öffentlichkeit geht eine gravierende Beeinträchtigung der Grundrechte von Unternehmen einher (vgl. *Bundesverfassungsgericht*, Beschluss vom 21.03.2018, Az.: 1 BvF 1/13). Beispielsweise wird die Möglichkeit eines erheblichen Ansehensverlustes und deutliche Umsatzeinbußen vom Bundesverfassungsgericht im zitierten Beschluss genannt.

+49 2261 601460

Zu dem Thema „Topf Secret“ liegen mittlerweile zahlreiche Beschlüsse unterschiedlicher Verwaltungsgerichte vor, die die aufschiebende Wirkung der eingelegten Rechtsmittel in der Hauptsache angeordnet bzw. festgestellt haben. Dies sind u. a. im Einzelnen:

- Beschluss OVG Hamburg vom 14.10.2019 – 5 Bs 149/19,
- Beschluss OVG Rheinland-Pfalz vom 15.01.2020 – 10 B 11634/19.OVG,
- Beschluss VG Regensburg vom 15.03.2019, Az.: RN 5 S 19.189,
- Beschluss VG Würzburg vom 03.04.2019, Az.: W 8 S 19.239,
- Beschluss VG Bayreuth vom 08.04.2019, Az.: B 7 S 19.286,
- Beschluss VG Koblenz vom 10.04.2019, Az.: 1 L 287/19.KO,
- Beschluss VG Potsdam vom 11.04.2019, Az.: VG 9 L 221/19,
- Beschluss VG Köln vom 17.04.2019, Az.: 13 L 471/19,
- Beschluss VG Sigmaringen vom 18.04.2019, Az.: 10 K 1068/19,
- Beschluss VG Neustadt an der Weinstraße vom 30.04.2019, Az.: 4 L 416/19.NW,
- Beschluss VG Koblenz vom 07.05.2019, Az.: 1 L 403/19.KO,
- Beschluss VG Chemnitz vom 24.05.2019, Az.: 4 L 306/19,
- Beschluss VG Regensburg vom 27.05.2019, Az.: RO 5 S 19.676,
- Beschluss VG Schleswig-Holstein vom 29.05.2019, Az.: 1 B 43/19,
- Beschluss VG Hamburg vom 05.06.2019, Az.: 20 E 1143/19
- Beschluss VG Köln vom 17.06.2019 – Az. 13 L 1121/19,
- Beschluss VG Darmstadt vom 08.07.2019 – Az. 4 L 898/19.DA,
- Beschluss VG Regensburg vom 23.08.2019 – Az. RO 5 S 19.1291,
- Beschluss VG Ansbach vom 27.09.2019 – Az. AN 14 S 19.01345.

Dies wird in den überwiegenden Fällen mit dem Ergebnis einer durchgeführten Interessenabwägung in den jeweiligen Eilverfahren begründet, die zugunsten des betroffenen Betriebes ausfiel. Unabhängig davon stellt dies eine rechtskonforme Möglichkeit dar – unnötige – verwaltungsgerichtliche Eilverfahren zu vermeiden. Darüber hinaus ist dieses Vorgehen auch aus Gründen der Prozessökonomie und Abwendung von behördlichen Kostenfolgen geboten. Die Vorgehensweise wird mittlerweile auch durch einige Behörden in unterschiedlichen Bundesländern bereits praktiziert.

Vorliegend kommt hinzu, dass beabsichtigt ist, Informationen aus den Kontrollberichten der letzten zwei lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb der Widerspruchsführerin herauszugeben, die inhaltlich keine „nicht zulässige Abweichung“ i. S. d. Verbraucherinformationsgesetzes darstellen. Die Verfahrensbevollmächtigten haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass der festgestellte Sachverhalt insgesamt keine Abweichung von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetzen, insbesondere keine nicht zulässige Abweichung von den seitens des Antragsgegners genannten Rechtsgrundlagen darstellt. Dieser Bewertung wurde mit Begleitschreiben vom 12.03.2021 zum gegenständlichen Bescheid entgegengetreten, jedoch nicht in der Form,

+49 2261 601460

dass der festgestellte Sachverhalt die Annahme von nicht zulässigen Abweichungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG rechtfertigt. Insofern ist erneut nicht unter die genannten Gesetze subsumiert worden. **Aufgrund divergierender rechtlicher Bewertungen ist daher der Inhalt eines vermeintlichen Informationsanspruches zwischen den Beteiligten streitig.**

Eine Erörterung der Informationen, die an den VIG-Antragsteller herausgegeben werden sollen, ist vorliegend (noch) nicht möglich, da verfahrensprozessual bei Beteiligung des VIG-Antragstellers eine Erledigung des Widerspruchsverfahrens droht. Um daher dem Interesse der Widerspruchsführerin gerecht zu werden, dass ausschließlich – wenn überhaupt – Informationen herausgegeben werden, die Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen, hat in Anlehnung des sogenannten „in camera-Verfahrens“ im Verwaltungsgerichtsverfahren eine Überprüfung der rechtlichen Bewertung seitens der Stadt Heilbronn von „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG im Widerspruchsverfahren zu erfolgen, da an dem Vorhandensein der zentralen Tatbestandsvoraussetzung eines vermeintlichen Anspruchs vorliegend berechnigte Zweifel bestehen.

Die Notwendigkeit eines „in camera-Verfahrens“ zur Entscheidung, ob die in Rede stehenden Informationen „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen, ergibt sich bereits aus den Besonderheiten des Überwachungsverhältnisses der Lebensmittelüberwachung über den einzelnen Lebensmittelunternehmer, denn Voraussetzung für das Bestehen eines Anspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist, dass behördlicherseits in (irgend-)einem Verfahren über „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG befunden wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 29.08.2019, Az.: 7 C 29/17) muss die Feststellung von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht durch Verwaltungsakt getroffen werden. Die Kontrollberichte der Lebensmittelüberwachung weisen grundsätzlich keinen Verwaltungsaktcharakter auf. Sie liegen den Kontrollen der Lebensmittelüberwachung zu Grunde, die aufgrund eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen den Beteiligten dergestalt entstehen, dass die Lebensmittelunternehmer sich der Lebensmittelüberwachung und deren Forderungen unterordnen. „Beanstandungen“ der Lebensmittelüberwachung werden durch die Lebensmittelunternehmer umgesetzt, unabhängig davon, ob eine „Beanstandung“ aus tatsächlichen Gründen und/oder rechtlichen Gründen richtigerweise erfolgt ist oder nicht. Mit „Beanstandung“ überschrieben finden sich in Kontrollberichten häufig reine behördliche Hinweise, Ratschläge, Mitteilungen und/oder Aufforderungen zu Maßnahmen, die der Lebensmittelunternehmer ohnehin eingeleitet hat, und/oder auf Grundlage seines Hygiene- und Reinigungskonzepts bzw. Instandhaltungsmanagements ohne behördliche Aufforderung nachgekommen ist bzw. wäre. Bei einer nicht unerheblichen Anzahl von „Beanstandungen“ wird anstelle von Gesetzesnormen das subjektive „Hygieneempfinden“ von amtlichen Kontrollpersonen als Bewertung

+49 2261 601460

tungsmaßstab zu Grunde gelegt. Zudem ist zu beachten, dass die Kontrollberichte und die darin festgehaltenen Feststellungen und Informationen nicht dazu dienen an Dritte herausgegeben zu werden, sodass es im Verhältnis zwischen Lebensmittelunternehmer und Überwachungsbehörde aus der Sicht eines Lebensmittelunternehmers weder notwendig noch dem Überwachungsverhältnis förderlich ist, jede „festgestellte (nicht zulässige) Abweichung“ zu hinterfragen und ggf. in Abrede zu stellen.

Erst die nun beabsichtigte Informationsherausgabe auf Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes gibt Anlass zur Überprüfung der Richtigkeit der angeblich festgestellten Abweichungen. Denn die beabsichtigte Herausgabe von einzelnen Informationen aus dem bilateralen (Dauer-)Überwachungsverhältnis tritt nun im Außenverhältnis zu Dritten in Form von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG auf. Sie droht zudem durch die Veröffentlichung auf der genutzten Plattform „FragDenStaat“ einer unbegrenzten Anzahl an Dritten für einen unbegrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt zu werden.

Über die inhaltliche Richtigkeit der Bewertung als „nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG muss bei abweichender Bewertung seitens der Beteiligten die Widerspruchsbehörde und ggf. abschließend ein Gericht urteilen, was vorliegend betreffend die in Rede stehenden Informationen noch nicht erfolgt ist. Die Überprüfung staatlichen Verhaltens zur Sicherung der rechtlichen Interessen der Widerspruchsführerin muss im Rahmen eines VIG-Verfahrens möglich sein, wenn bereits die zentrale Tatbestandsvoraussetzung für den Informationsanspruch zwischen den Beteiligten streitig ist. Das „in camera Verfahren“ ist dabei das einzige verfahrensrechtlich zur Verfügung stehende Verfahren, das der vorliegenden Situation unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen des VIG-Antragstellers an einer Informationsherausgabe als auch der Rechte und Interessen der Widerspruchsführerin an einer richtigen Informationsherausgabe angemessen begegnet. Insbesondere, wenn bereits außerprozessual die Widerspruchsführerin über ihre Verfahrensbevollmächtigten substantiiert dargelegt hat, dass die vorliegend in Rede stehenden Informationen keine „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und damit kein Informationsanspruch des VIG-Antragstellers besteht.

Wir beantragen daher, die Vollziehung des gegenständlichen Bescheides bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auszusetzen und sofern eine Beteiligung des VIG-Antragstellers droht, in Anlehnung des „in camera-Verfahrens“ die Überprüfung der rechtlichen Bewertung der Stadt Heilbronn betreffend die als „nicht zulässige Abweichung“ bewerteten Sachverhalte.

+49 2261 601460

## IV.

Der gegenständliche Bescheid ist zudem zweckwidrig und verletzt die Widerspruchsführerin dadurch in ihren Rechten, vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog.

Die Behörde kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Eine bestimmte Art der Informationsherausgabe ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben und liegt in dem Ermessen der Behörde. Beschränkt wird die Behörde nur durch § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG, der normiert, dass bei dem Begehren einer bestimmten Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund der Informationszugang auf andere Art gewährt werden. Es obliegt daher der Behörde, die sachgerechte und zweckmäßige Auswahl unter den diversen Möglichkeiten der Informationsherausgabe unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten zu treffen.

Vor dem Hintergrund der streitigen Rechtsauffassungen betreffend die Bewertung von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. VIG ist eine telefonische Informationsherausgabe sowie unter Antrag zu 3. an den VIG-Antragsteller zweckmäßig. Im Rahmen einer telefonischen Auskunft könnte die von der Stadt Heilbronn beabsichtigte Informationsherausgabe erfolgen unter gleichzeitiger Kommunikation der divergierenden Rechtsauffassung der Widerspruchsführerin betreffend die Information. Dem VIG-Antragsteller wäre es möglich entsprechende Rückfragen zu stellen, um die Information in den richtigen Kontext einordnen zu können. Zudem kann die nach jetziger Sach- und Rechtslage mangelnde Möglichkeit einer Überprüfung des Vorhandenseins von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. VIG durch die Widerspruchsbehörde bzw. durch ein Gericht ausreichend Rechnung getragen werden. Das Interesse der Widerspruchsführerin, dass – wenn überhaupt – nur richtige Informationen über das Vorhandensein von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. VIG im Internet auf der Plattform „FragDenStaat“ veröffentlicht werden, stellt einen hinreichend gewichtigen Grund dar, den VIG-Antragsteller auf eine telefonische Informationsherausgabe zu verweisen.

## V.

Aus denselben unter Ziffer IV. genannten Gründen hat eine Herausgabe von Informationen an den VIG-Antragsteller allenfalls mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu erfolgen, vgl. Antrag zu 4.

Den Behörden obliegt es einen zweckmäßigen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten zu finden. Ein zweckmäßiger Ausgleich liegt insbesondere vor dem Hintergrund des Bestreitens von „nicht zulässigen Abweichungen“ i. S. d. VIG in der Informati-

+49 2261 601460

ongewährung an den VIG-Antragsteller verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung, da zum einen das Informationsbedürfnis des VIG-Antragstellers befriedigt wird, und zum anderen damit sichergestellt ist, dass eine Veröffentlichung der streitigen Informationen nicht auf der Internetplattform „FragDenStaat“ erfolgt, und nur so ein verhältnismäßiger Eingriff in die Recht der Widerspruchsführerin gewährleistet ist.

**VI.**

In Anbetracht der von Ihnen gesetzten Veröffentlichungsfrist darf ich Sie bitten, unsere Anträge kurzfristig zu beschleiden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

Anlage WF 1

+49 2261 601460

**KWG RECHTSANWÄLTE****Weyland ◦ Grube ◦ Schöllmann ◦ Pitzer ◦ Konnertz-Häußler  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

PROF. GERD WEYLAND  
PROF. DR. MARKUS GRUBE  
HILDEGARD SCHÖLLMANN  
DR. ALEXANDER PITZER  
DR. CHRISTINE KONNERTZ-HÄUßLER, LL.M.  
DR. KATRIN ECKHOFF  
ANNA MEHLMANN  
DR. HANNO KOERFER

Wilhelm-Breckow-Allee 15  
51643 Gummersbach

Telefon: 02261 6014-0  
Telefax: 02261 6014-60

[www.kwg.eu](http://www.kwg.eu)  
E-Mail: [info@kwg.eu](mailto:info@kwg.eu)

Diese Mitteilung enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Sie unterliegt dem strafrechtlich geschützten Anwaltsgeheimnis. Einem anderen als dem Adressaten ist es nicht gestattet, diese Telefaxmitteilung zu kopieren, zu verbreiten oder die darin enthaltenen Angaben anderweitig zu verwenden. Falls Sie dieses Fax irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie um Benachrichtigung und Rücksendung per Post. Die Ihnen hierfür entstehenden Kosten werden selbstverständlich erstattet.